



TOP 28

Ausgleichsbetrag für Strukturanpassungsmaßnahmen bei Fusionen

Bericht des Finanzausschusses zu Antrag Nr. 08/24

in der Sitzung der 16. Landessynode am 29. Juni 2024

Frau Präsidentin, hohe Synode,

die 14. Landessynode hat dem Oberkirchenrat für die Förderung von Kirchenbezirks- und Kirchengemeindefusionen sowie für den Kirchenbezirkswechsel von Kirchengemeinden im Wege des Vorwegabzuges insgesamt 5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Diese Finanzmittel waren für die Förderung der seitherigen Fusionen auskömmlich, nach dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen werden keine Auszahlungen mehr möglich sein. Im Dekanatsplan, den das Kollegium vorgestellt hat, sind 13 weitere Zusammenschlüsse zu erkennen. Deshalb wurde in der Frühjahrssynode der Antrag Nr. 08/24 gestellt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Kirchenbezirken, die fusionieren, einen Ausgleichsbetrag in Höhe von mindestens 30.000 bis 50.000 € zur Verfügung zu stellen. Der Betrag soll dazu dienen, die zu bewältigenden Strukturanpassungsmaßnahmen zu finanzieren, für die im Haushalt keine Spielräume sind, wie z.B. die Finanzierung von Anstellungen, die durch den Fusionsprozess notwendig wurden und die alle beteiligten Bezirke in der Gestaltung des Prozesses unterstützen sollen.“

Die Begründung gebe ich zu Protokoll.

Kirchenbezirke machen sich mit sehr viel Engagement auf den Weg zu einer Fusion. Eine wichtige Aufgabe ist es deshalb, die richtigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Menschen in den Bezirken sich anstecken lassen und begeistert werden, dass dieser Weg der richtige ist. Die Strukturmaßnahmen, die damit verbunden sind, können deshalb nicht ohne zusätzliche Ausgaben eingeleitet werden. Es müssen Gremien organisiert werden, die sich mit Synergiemaßnahmen und Aufgabenverordnungen beschäftigen. Es werden Pläne ausgearbeitet und Entscheidungen formuliert, alles muss an die richtigen Stellen verteilt werden und die Rückmeldungen gesichtet und geordnet werden. Diese Aufgaben sind nicht in den bisherigen Arbeitsbereichen enthalten und können nicht ausschließlich zusätzlich oder ehrenamtlich erfolgen.

Egal ob diese Fusionen verordnet wurden oder selbst eingeleitet, es werden derzeit allen beteiligten Kirchenbezirken alle damit verbundenen Ausgaben aufgelastet. Die bisher für Fusionen eingestellten Gelder sind aufgebraucht. Die finanzielle Unterstützung von Fusionen zeitlich zu begrenzen, ist unbegründet und nicht solidarisch. Diese Ungerechtigkeit muss durch diesen finanziellen Ausgleich beendet werden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 26. April 2024 teilte Herr Oberkirchenrat Schuler mit, dass sich das Kollegium gegen diesen Antrag ausgesprochen hat. Ein Anspruch auf die Förderung von Fusionen besteht nach den geltenden Regelungen nicht. Die Finanzkraft der Landeskirche nimmt wegen kontinuierlich zurückgehender Kirchenmitgliederzahlen weiter ab. Das Kollegium rät deshalb, keine zusätzlichen Mittel für Fusionen zur Verfügung zu stellen.

Die seitherigen Fusionen konnten aus dem 5-Millionen-Topf großzügig gefördert werden. Der Finanzausschuss teilt das Anliegen der Antragsteller, auch künftige Fusionen mit Mitteln aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zu unterstützen. In den Beratungen wurde vorgeschlagen, ähnlich wie bei den Mitteln zur Stärkung der Kindergartenarbeit, die Auszahlung über den Ausgleichsstock vorzunehmen. Der Finanzausschuss bringt deshalb einen Folgeantrag Nr. 11/24 ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Zur finanziellen Unterstützung für Strukturanpassungsmaßnahmen bei Fusionen von Kirchenbezirken sollen 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage dem Ausgleichsstock zugeführt werden.“

An den 13 im Dekanatsplan vorgesehenen Zusammenschlüssen sind insgesamt 27 Kirchenbezirke beteiligt (in Hohenlohe ist die Fusion von Künzelsau, Öhringen und Weikersheim angedacht). Pro Kirchenbezirk könnten 18.500 € ausbezahlt werden, d.h. ein Zusammenschluss wird mit 37.000 € gefördert (55.500 € für die drei Kirchenbezirke in Hohenlohe). Dem ursprünglichen Antrag, zwischen 30.000 und 50.000 EUR zur Verfügung zu stellen, wird damit entsprochen. Angesichts der Höhe der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden von 324,6 Mio. € (Stand 31.12.2022) liegen wir mit einer Entnahme von 500.000 € unter der Promillegrenze – dies erscheint dem Finanzausschuss trotz der unbestrittenen Einsparnotwendigkeiten im Blick auf das Gerechtigkeitsempfinden zwischen den Kirchenbezirken verantwortbar.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, Antrag Nr. 08/24 nicht weiterzuverfolgen und stattdessen den Folgeantrag Nr. 11/24 zu beschließen.

(Tobias Geiger, Vorsitzender des Finanzausschusses)